

Auszug aus der Satzung

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen Arbeitskreis Trennvorhänge e.V.. Er hat seinen Sitz in Wuppertal und wird in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Vereins

Absatz 1.

Aufgabe des Arbeitskreis Trennvorhänge ist die Wahrnehmung und Förderung der berufsständischen Interessen der Unternehmen aus dem Bereich der Industrie zur Herstellung von Trennvorhängen für Sport- und Mehrzweckhallen auf Bundesebene.

Absatz 2.

Die Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und allen das Geschäftsfeld wesentlich beeinflussende Dritte auf Bundesebene. Der Arbeitskreis Trennvorhänge ist berechtigt, die Mitgliedschaft in anderen Verbänden zu erwerben.

Absatz 3.

Die Vertretung der Branche Trennvorhänge im Unternehmerkreis des IAKS, Internationale Vereinigung Sport- und Freizeiteinrichtungen e.V., Köln.

Absatz 4.

Die Unterstützung von Normarbeiten, insbesondere die des deutschen Normenverbandes DIN, des IAKS sowie von UVV.

Absatz 5.

Festlegung der Standards, unter Berücksichtigung der bestehenden Normen und behördlichen Vorschriften, die eine Fachfirma für die Herstellung, Montage und Wartung von Trennvorhängen und Ballschutznetzen in Sport- und Mehrzweckhallen zu beachten hat.

Absatz 6.

Durchführung von Marketingaktionen und Herausgabe von Informationsmaterial zum Zweck der Information der entsprechenden Fachkreise über bestehende und insbesondere geänderte Normen und behördlichen Vorschriften.

Absatz 7.

Erstellung von Markt- und Bestandsanalysen, die der Ermittlung von Neuanlagen und des Ersatzbedarfs dienen.

Absatz 8.

Der Arbeitskreis Trennvorhänge darf sich weder auf parteipolitischem noch auf religiösem Gebiet betätigen. Eine wirtschaftliche, d.h. auf Erwerb gerichtete Tätigkeit, ist untersagt.

§ 3

Mitgliedschaft

Absatz 1.

Mitglieder des Arbeitskreis Trennvorhänge sind Unternehmen im Bereich Trennvorhänge und Ballschutznetze für Sport- und Mehrzweckhallen. Die Möglichkeit der Mitgliedschaft besteht für Unternehmen, die nachweislich komplette Systeme herstellen, liefern und ausführen und die vom Arbeitskreis Trennvorhänge erarbeitete Standards beachten.

Absatz 2.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten.

§ 5

Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.